

345 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses

über den Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929

Im Zuge der Beratungen über den Bericht des Bundeskanzlers betreffend Möglichkeiten einer weiteren Entlastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (III-47 der Beilagen) hat der Verfassungsausschuß im Sinne der Vorschläge des zur Vorbehandlung des Berichtes des Bundeskanzlers eingesetzten Unterausschusses unter anderem einstimmig beschlossen, dem Nationalrat den Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz im Sinne des § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz 1975 zur Beschlußfassung vorzulegen.

Zur dringlich gewordenen Entlastung sowohl des Verfassungsgerichtshofes als auch des Verwaltungsgerichtshofes sollen folgende Maßnahmen getroffen werden:

Beim Verfassungsgerichtshof:

- sollen die Voraussetzungen, unter denen eine Beschwerde abgelehnt werden kann, auf Fälle, in denen von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist, ausgeweitet werden;
- soll die Zahl der mündlichen Verhandlungen eingeschränkt werden.

Beim Verwaltungsgerichtshof:

- sollen die Verwaltungsstrafsachen — mit Ausnahme der Privatklage- und Finanzstrafsachen — durch Dreiersenate entschieden werden;
- soll die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde in Verwaltungsstrafsachen beseitigt werden;
- soll die Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung dem Bericht überlassen werden;

- soll die Möglichkeit für eine vereinfachte Begründung von Entscheidungen geschaffen werden;
- soll in Verwaltungsstrafsachen die Zeit des Verfahrens nicht in die Verjährungszeit eingerechnet werden.

Von diesen Maßnahmen, die weitgehend von den betroffenen Gerichtshöfen vorgeschlagen wurden, kann eine nachhaltige Entlastung der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes erwartet werden.

Eine Wirkung dieser Maßnahmen wird auch darin gesehen, daß die Verfahrensdauer gesenkt wird, sodaß im Interesse des rechtssuchenden Bürgers Entscheidungen schneller ergehen werden. Den zu setzenden Maßnahmen liegt neben einer Entlastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes auch der Gedanke zugrunde, daß möglichst schnelle Entscheidungen ein wesentliches Element des Rechtsschutzes sind.

Zum Entwurf der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz ist im einzelnen zu bemerken:

Zu Art. I

Zu Z 1

Durch eine Neufassung des Art. 132 B-VG sollen künftig Säumnisbeschwerden in Verwaltungsstrafsachen mit Ausnahme der Privatklage- und Finanzstrafsachen ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß der Säumnisbeschwerde in Verwaltungsstrafsachen mit Ausnahme von Privatklage- und Finanzstrafsachen ist dadurch gerechtfertigt, daß durch die gleichzeitig beantragte Novellierung des VStG 1950 vorgesehen ist, daß der angefochtene Bescheid ex lege als aufgehoben gilt und das Verfahren einzustellen ist, wenn die Berufungsbehörde mehr als ein Jahr nicht entscheidet.

Der Ausschuß stellt ausdrücklich fest, daß der in Art. 132 zweiter Satz B-VG vorgesehene Begriff „Verwaltungsstrafsachen“ die **Angelegenheiten des Disziplinarrechtes** nicht erfaßt, für diesen Bereich also die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde gewahrt bleiben soll. Dabei wird von der Überlegung ausgegangen, daß das Disziplinarrecht nicht dem in den Art. 10 Abs. 1 Z 6 und Art. 11 Abs. 2 B-VG verwendeten Begriffen des „Verwaltungsstrafrechtes“, sondern besonderen Kompetenztatbeständen des B-VG zuzuordnen ist; auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Angelegenheiten der Notare, Rechtsanwälte und verwandter Berufe“), Z 15 („militärische Angelegenheiten“) Z 16 („Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten“) oder Art. 21 B-VG („Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bediensteten der Länder“) wird beispielsweise verwiesen.

Zu Z 2:

Die Neufassung des Art. 144 Abs. 2 B-VG entspricht den vom Verfassungsgerichtshof in seiner Stellungnahme (siehe Anlage 2 zum Bericht des Bundeskanzlers über die Möglichkeiten einer weiteren Entlastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts; III-47 d. B.) zum Ausdruck gebrachten Vorschlägen. Die Gründe, aus denen der Verfassungsgerichtshof berechtigt ist, die Behandlung einer Beschwerde abzulehnen, werden erweitert. Eine Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde soll künftig auch dann zulässig sein, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist.

Was den Rechtsschutz des Einzelnen anlangt, so ist zu bemerken, daß deshalb, weil eine Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde nur in jenen Fällen zulässig sein wird, in denen eine Abtretung des Beschwerdefalles an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, insoweit von einer Beeinträchtigung des Rechtsschutzes nicht gesprochen werden kann.

Durch eine Neuregelung der Frist, innerhalb der ein Antrag auf Abtretung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu stellen ist, wird gleichzeitig eine Verbesserung des Rechtsschutzes erreicht (vgl. die Neufassung des § 87 Abs. 3 VfGG 1953 im Bericht des Verfassungsausschusses 346 d. B.)

Das Interesse des Beschwerdeführers geht dahin, daß über seinen Rechtsfall abgesprochen wird. Diese Überlegung wurde nicht aus den Augen verloren. Wesentlich ist aber auch, daß eine gerichtliche Entscheidung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes eine wesentliche Forderung eines wirksamen Rechtsschutzes ist. Dem einzelnen Beschwerdeführer ist vielfach besser damit gedient, daß seine Beschwerde sofort an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten wird, der in der Sache zu

entscheiden hat, als daß er unzumutbar lang auf eine im einzelnen begründete Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes warten muß und im Falle der Abweisung erst dann der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes entgegensehen muß.

Der Ausschuß betont in diesem Zusammenhang, daß das Ablehnungsrecht des Verfassungsgerichtshofes im Ergebnis insbesondere dort zum Tragen kommt, wo der Verfassungsgerichtshof bisher über die Anwendung einfacher Gesetze unter dem Blickwinkel der Denkmöglichkeit zu entscheiden hatte („Grobprüfung“). Diese „Grobprüfung“ soll künftig entfallen, ohne daß damit für den Beschwerdeführer eine Einschränkung des Rechtsschutzes eintritt, denn dort, wo schon die „Grobprüfung“ durch den Verfassungsgerichtshof zur Aufhebung des Bescheides führen würde, wird die Beschwerde im Abtretungsfall bei der „Feinprüfung“ durch den Verwaltungsgerichtshof auf jeden Fall Erfolg haben. Dort aber, wo der Verfassungsgerichtshof schon bisher eine „Feinprüfung“ vorzunehmen hatte, (zum Beispiel bei den politisch sensiblen Grundrechten, wie persönliche Freiheit, Vereinsrecht, Versammlungsrecht), kommt es mangels Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ohnehin nicht zur Abtretung und bleibt die „Feinprüfung“ beim Verfassungsgerichtshof.

Zu Z 3:

Die in dieser Bestimmung vorgenommene Streichung eines Satzteiles im Art. 144 Abs. 3 B-VG ist die Voraussetzung dafür, daß im neu vorgeschlagenen § 87 Abs. 3 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 die Möglichkeit einer nachträglichen Stellung des Abtretungsantrages eröffnet werden kann.

Zu Art. II

Die Regelung über den Ausschluß von Säumnisbeschwerden in Verwaltungsstrafsachen soll nur pro futuro gelten. Säumnisbeschwerden in den Verwaltungsstrafsachen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung beim Verwaltungsgerichtshof schon anhängig sind, sind gemäß Art. II Abs. 1 entsprechend der bisherigen Rechtslage zu behandeln.

Die in Art. II Abs. 2 getroffene Regelung geht von der Überlegung aus, daß schon bisher die Ablehnung einer Beschwerde erfolgen konnte, wenn die Beschwerde nicht vor dem 1. Jänner 1981 eingebracht worden war. Da es sich bei der vorliegenden Regelung nur um eine Ausweitung der Voraussetzungen handelt, unter denen eine Ablehnung erfolgen kann, andererseits aber Beschwerdeführer, die ab dem 1. Jänner 1981 eine Beschwerde eingebracht haben, schon nach der bisherigen Rechtslage damit rechnen mußten, daß deren Behandlung durch den Verfassungsgerichtshof abgelehnt würde, war es vertretbar, die Wirksamkeit des neuen Ablehnungsgrundes soweit rückwirk-

345 der Beilagen

3

ken zu lassen, als überhaupt eine Ablehnung der
Beschwerde zulässig ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfas-
sungsausschuß den Antrag, der Nationalrat

wolle dem angeschlossenen Gesetz-
entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung
erteilen. /

Wien, 1984 06 22

Dr. Jankowitsch
Berichterstatter

Dr. Neisser
Obmannstellvertreter

/.

Bundesverfassungsgesetz vom xxxxx, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 611/1983, wird wie folgt geändert:

1. Art. 132 lautet:

„Art. 132. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. In Verwaltungsstrafsachen ist eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht zulässig; dies gilt nicht für Privatanklage- und für Finanzstrafsachen.“

2. Art. 144 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluß ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Die Ablehnung der Behandlung ist unzulässig, wenn es sich um einen

Fall handelt, der nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.“

3. Im Art. 144 Abs. 3 erster Satz entfallen die Worte „zugleich mit dem abweisenden Erkenntnis“.

Artikel II

(1) Art. 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesverfassungsgesetzes gilt nicht für Säumnisbeschwerden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes beim Verwaltungsgerichtshof anhängig sind.

(2) Art. 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesverfassungsgesetzes gilt nicht für Beschwerden, die vor dem 1. Jänner 1981 beim Verfassungsgerichtshof anhängig gemacht wurden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. August 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.